



rona:systems

## Allgemeine Geschäftsbedingungen rona:systems gmbh Österreich

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der Firma rona: und ihren Kunden für alle derzeitigen und künftigen Lieferungen von Anwendersoftware und für alle von rona: zu erbringenden Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Abweichende Bedingungen des Kunden, denen rona: nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt. Für den Inhalt von Aufträgen ist allein der Wortlaut der diesbezüglichen Vereinbarungen maßgebend. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zusatzvereinbarung. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

### 2. Begriffsbestimmungen

- a) Unter Software-Leistungen sind die Entwicklung, Ausarbeitung, Überlassung praktische Einführung von verwaltungstechnischen Verfahren und Computerprogrammen zu verstehen.
- b) Unter verwaltungstechnischen Verfahren sind die Datenbe- und verarbeitungsabläufe in kommerziellen, technischen, wissenschaftlichen und behördlichen Verwaltungsbereichen zu verstehen.
- c) Unter einem Computerprogramm ist die folgerichtig aneinandergereihte Gesamtheit aller Instruktionen (Befehle) an eine Datenverarbeitungsanlage zur maschinellen Ausübung einer Verwaltungsfunktion oder zur Lösung technisch-mathematischer Aufgabe zu verstehen.
- d) Unter Dienstleistungen ist die Mitarbeit von rona: bei der auch ggf. telefonischen Beratung des Kunden, bei der Erstellung des Sollkonzeptes durch den Kunden, die Ausarbeitung der Computerprogramme durch rona: nach beiderseitiger Abzeichnung des Organisationsvorschlags, der Programmtest sowie die Mitwirkung bei der Programmabnahme, die Erstellung von Bedienungsanleitungen und Dokumentationen, der Entwurf sowie das Anpassen von Listbildern, Formularen, Bildschirmmasken etc. die praktische Einführung von Computerprogrammen, die Schulung, die Einweisung der Bedienungskräfte in die Organisation und Bedienung der Programme, sowie in das Bedienen der Anlage (Operating) sowie die Implementierung der Programme zu verstehen.
- e) Unter Standardprogrammen sind für bestimmte Aufgabengebiete (z. B. Abfallwirtschaftslösungen) zur Verfügung gestellte Programme zu verstehen, die in sich abgeschlossene und umfassende Lösungen darstellen.
- f) Unter Individualprogrammierung wird die Erarbeitung individuell ausgearbeiteter Programme verstanden, deren Umfang und Ablauf von speziellen Wünschen des Kunden abhängig sind. Hierzu zählen auch Anpassungen an sowie Ergänzungen und Erweiterungen zu Standardprogrammen. Voraussetzung für entsprechende Ausarbeitungen ist jeweils ein beiderseits abgezeichnetes Sollkonzept, auch Pflichtenheft genannt.

### 3. Leistungsumfang

- a) Im Rahmen eines Software-Auftrages erbringt rona: bei der Individualprogrammierung sowie Überlassung der Individualprogramme, Überlassung von Standardprogrammen, Änderung und/oder Erweiterung von Individual- und Standardprogrammen sowie Unterstützung der Anwender je nach Vereinbarung die o. a. Dienstleistungen, wobei rona: in der Wahl der Hilfsmittel sowie der angewandten Methoden frei ist.
- b) Die Erstellung des Sollkonzeptes ist grundsätzlich Aufgabe des Kunden. Auf Wunsch des Kunden ist rona: dabei behilflich. Die Verbindlichkeit des Sollkonzeptes für die Erarbeitung der Organisation und der Programme sowie die Verbindlichkeit des Organisationsvorschlages für die Erarbeitung der Programme, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der von dem zu entwickelnden maschinellen Verfahren geforderten Arbeitsfunktionen, Mengen- und Zeitangaben ist vom Kunden durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen.
- c) Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Individualprogrammierung ist die jederzeitige Bereitschaft des Kunden zur Mitwirkung. Er wird insbesondere rechtzeitig vor Beginn der Organisationsgespräche einen für die verbindliche Beantwortung der Fragen von rona: zuständigen und befugten Mitarbeiter benennen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden zur eingehenden schriftlichen Aufgabenstellung (Erstellung des Sollkonzeptes).



rona:systems

- d) Für Arbeiten, die rona: aufgrund unrichtiger oder berichtigter Angaben des Kunden wiederholen muss, trägt der Kunde den Mehraufwand. Änderung beiderseits abgezeichneter Sollkonzepte oder Organisationsvorschläge bedürfen eines beiderseits unterzeichneten Änderungsauftrages.
- e) Werden auf Wunsch des Kunden nachträglich Änderungen und/oder Erweiterungen vorgenommen, so berühren diese nicht die Verpflichtungen des Kunden zur Leistung vereinbarter Zahlungen.
- f) Der Kunde stellt rona: rechtzeitig Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung. Die für Testdaten benutzten Datenträger müssen zu den bei rona: verfügbaren Systemen kompatibel sein. Entsprechende Klärung erfolgt im Einzelfall.
- g) Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt einer Programmübergabe mindestens zwei fachkundige Mitarbeiter als Bedienungspersonal zur Verfügung stehen.
- h) Der Kunde verpflichtet sich, die individuell für ihn programmierten Programme zu testen und für die Behebung von Mängeln auf Fehler und oder fehlende Programmfunktionen hinzuweisen.
- i) Dienstleistungen von rona: sind kostenpflichtig, unabhängig davon, wo diese Tätigkeiten ausgeführt werden. Die jeweilige Dienstleistung wird einzeln erfasst und ist vom Kunden auf Wunsch von rona: auf dem entsprechenden rona:-Formblatt zu bestätigen. Die Abwicklung von Dienstleistungen im Rahmen des Wartungsvertrages sind in eben diesem gesondert beschrieben.

#### **4. Liefer- bzw. Leistungstermine, Abnahme**

a) Stehen rona: die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht in sonstiger Weise, so verlängert sich eine vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist entsprechend. Wird für rona: die Lieferung bzw. Leistung dadurch unzumutbar, dass der Kunde rona: die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stellt bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung von rona: nicht ebenfalls innerhalb von drei Wochen nachkommt, erklärt rona: in diesem Zusammenhang, dass sie bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde, so wird rona: von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden frei. rona: ist dann berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verlängert sich ein Liefer- und/Leistungsstermin aus den vorgenannten Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, Aussperrung, Streik, Brand, Beschlagnahme etc. bei rona: oder seinen Zulieferanten und wird rona: deswegen von seinen diesbezüglichen Pflichten frei, können daraus Schadenersatzansprüche weder wegen Verzugs noch wegen unterbliebener Lieferung oder Leistung hergeleitet werden.

b) Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag bzw. eine vorzeitige Vertragskündigung kann in jedem Fall nur dann erfolgen, wenn ein verbindlich vereinbarter oder gemäß a) verlängerter Liefer- oder Leistungsstermin um mehr als vier Wochen überschritten und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Lieferung oder Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Kunde einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. auf Ersatz des Verzugschadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, dass ihm für jede Woche, die sich rona: in Verzug befindet, 0,5 %, höchstens aber insgesamt 5 %, der für die rückständige Lieferung vereinbarten Lizenzgebühr zusteht. Handelt es sich dabei nicht um eine einmalige, sondern um eine monatliche Lizenzgebühr, so ist der fünfzigfache Wert maßgebend. Bei Abrechnung auf Manntagebasis ist Berechnungsgrundlage die Summe der Manntageessätze für die Arbeitstage zwischen vorgesehenem Arbeitsbeginn und vereinbartem Leistungsstermin, wobei pro Arbeitstag ein Manntageessatz zum Ansatz kommt. Sonstige Rechte des Kunden im Zusammenhang mit Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.



rona:systems

c) Der Kunde ist verpflichtet, Sollkonzepte, Organisationsvorschläge und Programme auf Wunsch von rona: unverzüglich nach deren Lieferung förmlich abzunehmen und diese Abnahme auf dem von rona: hierfür vorgesehenen Formular schriftlich zu bestätigen. Diese gelten auch als abgenommen, wenn der Kunde drei Wochen nach Übergabe mit der Abnahme noch nicht begonnen hat oder der Kunde übergebene Programme nutzt oder nach Übergabe des Sollkonzeptes, des Organisationsvorschlags oder eines Programms vier Wochen vergangen sind, ohne dass rona: Fehler nachgewiesen wurden oder der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von rona: in Programmen Eingriffe vornehmen.

d) Der Kunde muss eine Leistung von rona: auch dann entgegennehmen, wenn sie Mängel hat, die ihn nicht wesentlich belasten. Die Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben hiervon, unbeschadet seiner Rügepflicht, unberührt.

### **5. Pflege / Wartung**

rona: bietet dem Kunden für einen Teil der Programme einen Softwarewartungsvertrag an, den diese mit Wirkung der Abnahme der Programme bzw. im Fall des nachträglichen Abschlusses ab entgeltlicher Istaufnahme des Installationsstandes der Programme abschließen können. Eine Aufbewahrungspflicht der Programme seitens rona: besteht nur, wenn ein Softwarewartungsvertrag dafür besteht.

### **6. Preise, Zahlung, Fälligkeit**

a) Alle Preise und Vergütungen verstehen sich in EUR zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

b) Datenträger und Programmzubehör werden rona: zu den jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt.

c) Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstiger mit einem Software- Auftrag in Verbindung stehender Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

d) Erhöht rona: nach Vertragsabschluss seine Preise bzw. Vergütungen für seine vertraglichen Lieferung und/oder Leistungen im Zusammenhang mit Lohn-, Material- oder sonstigen Selbstkostenerhöhungen von zusammen mehr als 5 %, so kann rona: die vereinbarten Preise bzw. Vergütungen insoweit ebenfalls angemessen erhöhen, als rona: seine Lieferung/Leistung erst nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsabschluss erbringen soll.

e) Rechnungen für Standardsoftware und Individualsoftware sind zu 40% nach Auftragserteilung und zu 40% nach betriebsbereiter Übergabe sowie zu 20% nach erfolgter Inbetriebnahme fällig, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung definiert.

f) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von rona: sind sofort ohne jeden Rechnungsabzug frei Zahlstelle zu zahlen. rona: ist zur Ausführung und Abrechnung von Teillieferungen/-leistungen berechtigt.

g) Gegen Forderungen von rona: kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Gegenforderungen ausgeübt bzw. kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig oder nicht bestritten sind.

h) rona: ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihm gegenüber dem Kunden zustehen, und gegenüber sämtlichen Forderungen, die der Kunde gegen rona: hat.

i) Bei Überschreitung von Zahlungszielen ist rona: zur Berechnung von Zinsen gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung von Zahlungen vom 1. Mai 2000 berechtigt.

j) Rechnungen für Lieferung/Leistungen sind ungeachtet vereinbarter Anzahlungen zum Zeitpunkt der Lieferung zur Zahlung fällig.

k) Standardprogramme werden Kunden für die Dauer der Überlassungszeit nach deren Wahl gegen eine einmalige Lizenzgebühr bzw. gegen laufende monatliche Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt, soweit diese Wahlmöglichkeit in der jeweils insoweit maßgeblichen Softwarepreisliste vorgesehen ist.

Unter Überlassungszeit ist der Zeitraum zu verstehen, während dem die oben genannten Programme auf der für diesen Zweck geeigneten Anlage eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Überlassung der Software beim Kunden in Betrieb ist, bzw. installiert wird.



rona:systems

Einmalige Lizenzgebühren sind netto Kasse bei Lieferung der Programme, monatliche Lizenzgebühren sind erstmals nach Lieferung monatlich jeweils im voraus netto Kasse zur Zahlung fällig.

l) Die Vergütung für Individualprogrammierung und sonstige Dienstleistungen einschl. Wegezeiten, Reisekosten und Spesen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der entsprechenden Auftragsvergabe gültigen rona:- Preisübersicht für Dienstleistungen und werden von rona: jeweils auf Aufwandsbasis in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bezüglich Mehrkosten, die für absprachegemäß außerhalb der normalen Arbeitszeit von rona: erbrachten Leistung entstehen. Sämtliche Vergütungen sind netto Kasse mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

## 7. Gewährleistung

rona: räumt dem Kunden eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr ein, wobei der Kunde verpflichtet ist, Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung/Leistung oder äußerlich erkennbarer Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung bei rona: schriftlich vorzubringen. Die Gewährleistung von rona: richtet sich ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

a) Die Gewährleistungspflicht für Lieferungen/Leistungen von rona: läuft unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Kunde Mängelrüge erhebt und beginnt mit dem Tage der Lieferung/Leistung beim Kunden.

b) Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn Schäden oder Störungen eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung vom Kunden oder Dritten fehlerhaft erstellte Programme, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anomale Betriebsbedingungen, Einflüsse von Fremdgeräten oder Eingriffe Dritter bzw. des Kunden zurückzuführen sind.

c) In einem Gewährleistungsfall ist rona: verpflichtet, nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung nachzubessern oder die Lieferung erneut zu erbringen; dies gilt auch im Fall der Nichteinhaltung einer Eigenschaftszusicherung. Die Gewährleistung erfolgt durch Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und programmiertechnischer Mängel, welche von rona: zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Programmabnahme nicht feststellbar waren, an Standardprogrammen bzw. aufgrund programmiertechnischer Mängel an individuell ausgearbeiteten Programmen als notwendig erweisen. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Leistungen übernimmt rona: die Gewährleistung entsprechend den hier festgelegten Bedingungen auf die Dauer von 1 Jahr.

d) Der Kunde hat über Buchstabe c) Satz 1 hinaus das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises dann, wenn rona: trotz mehrfachen Versuchs, wofür ihm angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage ist, den beanstandeten Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft herbeizuführen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

e) Programmängel müssen rona: schriftlich in nachvollziehbarer Form mitgeteilt werden.

f) Bei jeder Dienstleistung von rona: behält der Kunde die volle Gesamtleitung, Aufsicht und Verantwortung für die Tätigkeit, bei der er durch rona: unterstützt wird. rona: übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung, weder für das Arbeitsergebnis noch für Schäden, soweit nicht in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Letzteres gilt auch im Fall sonstiger Dienstleistungen, mit Ausnahme der Haftung für programmtechnische Mängel an individuell ausgearbeiteten Programmen.

## 8. Ausschluss von Ansprüchen

Im Fall der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Pflichten haftet rona:, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für Mängelfolgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Kunde selbst. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Datensicherung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.



rona:systems

## 9. Nutzungsrecht des Kunden

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von rona: dem Kunden überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmteilen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen, verbleiben bei rona:. Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Vervielfältigen von überlassenen Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zulässig. Das dem Kunden zustehende einfache Nutzungsrecht berechtigt weder zum Einsatz der Software für Dritte noch zur Weitergabe an Dritte, solange die Software im eigenen Unternehmen weiter genutzt wird. Eine weitergehende Verwertung, z. B. die Mehrfachnutzung, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit rona:. Bei einer Veräußerung der Datenverarbeitungsanlage inklusive installierter Software oder bei einer separaten Veräußerung der Software an Dritte ist rona: darüber in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist rona: darüber zu informieren, an wen die Software veräußert wurde.

Computerausdrucke, die einen Copyrightvermerk von rona: oder von einem anderen Hersteller tragen, dürfen nur nach Zustimmung des Rechteinhabers weitergegeben werden. Der Kunde haftet rona: gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben, insbesondere ist er verpflichtet sämtliche Vergütungen, die er von Dritten infolge der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen erhält, an rona: bzw. den jeweiligen Rechteinhaber abzuführen.

## 10. Datenschutz

rona: hält die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung ein. Wenn rona: bei Erfüllung ihrer Leistungen personenbezogene Daten im datenschutzrechtlichen Sinne im Auftrag des Kunden verarbeitet, geschieht dies ausschließlich auf Weisung des Kunden. Die Parteien schließen in diesem Fall eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab. Stellt die Verarbeitung personenbezogener Daten im datenschutzrechtlichen Sinne keine Auftragsverarbeitung dar, wie z.B. bei Wartungs- und Support-Leistungen, verpflichtet sich rona: zur datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit. rona: wird personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Insbesondere wird rona: keine personenbezogenen Daten, von denen rona: im Rahmen der Tätigkeit Kenntnis erlangt, unbefugt zu einem anderen, als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Das bedeutet auch, keine Daten an Mitarbeiter von rona: oder des Kunden, die nicht zu deren Erhalt befugt sind, weiterzugeben.

## 11. Sonstiges, Gerichtsstand

- a) rona: kann sich zur Durchführung von Lieferung/Leistungen Dritter bedienen.
- b) Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Durch eine abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet. Auf das Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- d) Im Rahmen der Geschäftstätigkeit von rona: werden mit einer Datenverarbeitungsanlage Daten gespeichert, soweit dies geschäftsmäßig notwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist.
- e) Gerichtsstand für beide Teile ist A-6840 Feldkirch. rona: ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

Stand 05/2018